

Kopie  
art. 792 G.G.B.  
Exempt du droit de greffe - art. 280,2° G.Reg.



Folionummer : <b>282</b>
Datum der Entscheidung :  Entscheid vom : <b>19-03-2020</b>
Aktenzeichen :  <b>2019/FA/356</b>
Repertorium :  <b>2020/1879</b>

# Appellationshof LÜTTICH

## Entscheid

der 15. ZIVILKAMMER

Ausfertigung erteilt an :

Huissier :	Huissier :	Huissier :
Avocat :	Avocat :	Avocat :
Partie :	Partie :	Partie :
Liège, le	Liège, le	Liège, le
Coût :	Coût :	Coût :
CIV :	CIV :	CIV :

Für die  
Einregistrationsbehörde :

Vorgelegt am
Nicht einzutragen

COVER 01-00001605318-0001-0016-01-01-1



**IN SACHEN :**

**Der GENERALPROKURATOR BEIM APPELLATIONSHOF LÜTTICH**, in seinem  
Amtszimmer, Place Saint-Lambert, 16,

Berufungskläger,  
vertreten durch Frau Pascale SCHILS, Generalanwältin

**GEGEN :**

[REDACTED] geboren in Rafah (Palästinensische Autonomiegebiete –  
Gazastreifen) am [REDACTED]  
[REDACTED]

**Berufungsbeklagter**,  
vertreten durch seinen Rechtsbeistand Ra Maureen GANSER loco Ra Johannes  
SEEL, beide aus Eupen,

\*\*\*\*\*

Nach Durchsicht der Sitzungsblätter vom 12. September 2019, 20. Februar 2020  
und des heutigen Tages.

\*\*\*\*\*

**NACH BERATUNG:**

Nach Durchsicht der Verfahrensakte, insbesondere:

- der gleich lautenden Abschrift des Urteils des Familiengerichts beim Gericht  
Erster Instanz Eupen vom 18. Juni 2019 (A.L. Nr. 18/174/B – Rep. Nr. 19/891);
- des Berufungsantrags der Staatsanwaltschaft, der am 3. Juli 2019 bei der  
Kanzlei des Appellationshofes hinterlegt und eingetragen worden ist;
- des Berufungsschriftsatzes und der Aktenstücke des Berufungsbeklagten.

**Sachverhalt und Gegenstand des Verfahrens**

Zur Sachverhaltsschilderung nimmt der Gerichtshof Bezug auf die  
diesbezüglichen Ausführungen in dem angefochtenen Urteil vom 18. Juni 2019.



Mittels eines am 27. September 2018 bei der Kanzlei des Gerichts Erster Instanz Eupen hinterlegten Antrags hat der Berufungsbeklagte [REDACTED] der angibt, von palästinensischer Herkunft zu sein, um die Anerkennung der Rechtsstellung eines Staatenlosen ersucht.

In der angefochtenen Entscheidung vom 18. Juni 2019 hat das Vordergericht dem Antrag stattgegeben und den Berufungsbeklagten als Staatenlosen im Sinne des New Yorker Übereinkommens vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen anerkannt.

## **Beurteilung**

### **Zur Zulässigkeit der Berufung**

Die Berufung der Staatsanwaltschaft ist form- und fristgerecht eingelegt worden und demnach zulässig.

In Anwendung von Artikel 138*bis* des Gerichtsgesetzbuche greift die Staatsanwaltschaft in Zivilsachen durch Klage, Antrag oder, wenn sie es für angebracht hält, Stellungnahme ein.

Zudem besagt diese Bestimmung: „Die Staatsanwaltschaft tritt in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und darüber hinaus jedes Mal, wenn die öffentliche Ordnung ihr Eingreifen erfordert, von Amts wegen auf“.

Insofern die Rechtsstellung eines Staatenlosen im Sinne des New Yorker Übereinkommens vom 28. September 1954 die öffentliche Ordnung betrifft, war die Staatsanwaltschaft berechtigt, Berufung gegen die angefochtene Entscheidung einzulegen.

### **Zur anwendbaren Gesetzgebung**

Zur Überprüfung des Antrags des Berufungsbeklagten findet das New Yorker Übereinkommen vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen Anwendung.

Bisher sieht die belgische Gesetzgebung keine spezifische Verwaltungsprozedur im Hinblick auf die Anerkennung der Staatenlosigkeit vor. Zurzeit ist in Anwendung von Artikel 572*bis* des Gerichtsgesetzbuches das Familiengericht für die Verfahren zwecks Anerkennung der Rechtsstellung eines Staatenlosen zuständig.



Verfahren zur Anerkennung der Rechtsstellung eines Staatenlosen fallen in den Zuständigkeitsbereich des Familiengerichts, das am Sitz des Appellationshofes tagt, in dessen Bereich der Antragsteller seinen Wohnsitz oder seinen Wohnort hat oder, in Ermangelung dessen, in dessen Bereich der Antragsteller sich befindet. Wird das Verfahren jedoch auf Deutsch geführt, ist allein das Familiengericht Eupen zuständig.

Insofern der Berufungsbeklagte zum Zeitpunkt der Antragstellung und auch heute noch in Eupen wohnhaft ist, war das Vordergericht zuständig, um über den Antrag zu befinden.

Das Übereinkommen vom 28. September 1954 ist bis *dato* nicht in die belgische Rechtsordnung umgesetzt worden. Trotz mehrfacher Ankündigung der belgischen Föderalregierung zur Schaffung eines Anerkennungsverfahrens der Eigenschaft der Staatenlosigkeit durch das Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose (siehe beispielsweise das Regierungsabkommen vom 1. Dezember 2011, S. 134, [https://www.lachambre.be/kvvcr/pdf\\_sections/searchlist/accord\\_de\\_gouvernement\\_1er\\_deceembre\\_2011.pdf](https://www.lachambre.be/kvvcr/pdf_sections/searchlist/accord_de_gouvernement_1er_deceembre_2011.pdf)), ist bisher keine entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen worden.

Es obliegt folglich den Gerichtsbarkeiten, die bestehenden gesetzlichen Lücken zu schließen.

#### Zur Identität des Berufungsbeklagten

Gemäß Artikel 1 des Übereinkommens vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen ist eine Person, die kein Staat auf Grund seiner Gesetzgebung als seinen Angehörigen betrachtet, im Sinne dieses Übereinkommens staatenlos.

Dem Berufungsbeklagten obliegt es, den Beweis dafür zu erbringen, dass er nicht Angehöriger eines Staates ist. Dabei ist zunächst festzuhalten, dass ein negativer Beweis nicht möglich ist und daher nicht gefordert werden kann. Es reicht somit, dass der Berufungsbeklagte dem Gerichtshof genügend Elemente zur Verfügung stellt, die den Schluss zulassen, dass ihm keine Staatsangehörigkeit zugeordnet werden kann.

Den Aktenstücken des Berufungsbeklagten ist zu entnehmen, dass seine palästinensische Herkunft als gesichert anzusehen ist.

Aus der Geburtsurkunde des Berufungsbeklagten, seiner Identitätskarte und einer Aufenthaltsbescheinigung geht hervor, dass der Berufungsbeklagte aus



RAFAH im Gazastreifen in den palästinensischen Gebieten stammt und als Sohn von palästinensischen Eltern geboren wurde (Aktenstück 1-3 des Berufungsbeklagten). Dem Gerichtshof liegen keine Ansatzpunkte vor, dass die Dokumente und Angaben nicht den Tatsachen entsprechen.

Darüber hinaus ist der Berufungsbeklagte durch Entscheidung des Generalkommissariats für Flüchtlinge und Staatenlose vom 18. Juni 2016 als Flüchtling anerkannt worden), wodurch die gemachten Angaben ebenfalls bestätigt wurden.

**Zum Verlassen des Schutzgebietes des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA)**

Das New Yorker Übereinkommen vom 28. September 1954 „*findet keine Anwendung auf Personen, denen gegenwärtig ein Organ oder eine Organisation der Vereinten Nationen mit Ausnahme des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen Schutz oder Beistand gewährt, solange sie diesen Schutz oder Beistand genießen*“ (Ausnahme definiert in Artikel 1).

Die Generalstaatsanwaltschaft ersucht in ihrem Berufungsantrag um eine Überprüfung der Frage, ob der Berufungsbeklagte sich aufgrund dieser Ausnahmeregelung auf das Übereinkommen vom 28. September 1954 berufen darf, insbesondere aufgrund einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 19. Dezember 2012 in der Rechtssache C-364/11, aus der das Gericht Erster Instanz Eupen ableitet, dass der Berufungsbeklagte belegen muss, dass der Wegzug aus dem Schutzgebiet durch nicht von ihm zu kontrollierende und von seinem Willen unabhängige Gründe gerechtfertigt ist, die ihm zum Verlassen des Gebiets gezwungen haben und somit daran hinderten, den vom UNRWA gewährten Beistand zu genießen.

Diese Entscheidung ist in Hinblick auf die Antragstellung des Berufungsbeklagten nicht anwendbar, da sie sich auf das Flüchtlingsstatut und nicht auf die Rechtsstellung der Staatenlosen bezieht.

In der zitierten Entscheidung hat der EuGH festgehalten, dass Artikel 12 Abs. 1 Buchst. a Satz 2 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, dahin auszulegen ist, „*dass sich der Wegfall des Schutzes oder des Beistands einer Organisation oder einer Institution der Vereinten Nationen mit Ausnahme des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (HCR) „aus irgendeinem Grund“ auch auf die Situation einer Person bezieht, der,*



*nachdem sie diesen Schutz oder Beistand tatsächlich in Anspruch genommen hatte, dieser aus einem von ihr nicht zu kontrollierenden und von ihrem Willen unabhängigen Grund nicht länger gewährt wird. Es ist Sache der zuständigen nationalen Behörden des für die Prüfung des von einer solchen Person gestellten Asylantrags zuständigen Mitgliedstaats, auf der Grundlage einer individuellen Bewertung des Antrags zu prüfen, ob diese Person gezwungen war, das Einsatzgebiet dieser Organisation oder dieser Institution zu verlassen, was dann der Fall ist, wenn sie sich in einer sehr unsicheren persönlichen Lage befand und es der betreffenden Organisation oder Institution unmöglich war, ihr in diesem Gebiet Lebensverhältnisse zu gewährleisten, die mit der dieser Organisation oder dieser Institution obliegenden Aufgabe im Einklang stehen.“*

Weiter hat der EuGH präzisiert, dass Artikel 12 Abs. 1 Buchst. a Satz 2 der Richtlinie 2004/83 dahin auszulegen ist, „dass dann, wenn die zuständigen Behörden des für die Prüfung des Asylantrags zuständigen Mitgliedstaats festgestellt haben, dass die Voraussetzung, dass der Schutz oder Beistand des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) nicht länger gewährt wird, beim Antragsteller erfüllt ist, der Umstand, dass er ipso facto „den Schutz dieser Richtlinie [genießt]“, für den Antragsteller die Anerkennung als Flüchtling im Sinne von Art. 2 Buchst. c dieser Richtlinie und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft von Rechts wegen durch diesen Mitgliedstaat nach sich zieht, sofern er nicht von Art. 12 Abs. 1 Buchst. b oder Abs. 2 und 3 dieser Richtlinie erfasst wird.“

Bei einem Verfahren zur Anerkennung der Rechtsstellung eines Staatenlosen wird davon ausgegangen, dass sobald die Betroffenen diese Gebiete, in denen das Hilfswerk der Vereinten Nationen seine Mission ausübt, verlassen, sie diesen Schutz und die Hilfe des Hilfswerks verlieren („solange sie diesen Schutz oder Beistand genießen“ - hervorgehoben durch den Gerichtshof).

Unabhängig von diesen Erwägungen haben die belgischen Behörden durch die am 18. Juni 2016 durch das Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose erfolgte Anerkennung des Berufungsbeklagten als Flüchtling zumindest implizit anerkannt, dass der Berufungsbeklagte nicht mehr den Beistand der UNRWA gemäß den Vorgaben aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs genießt.

#### **Mögliche Verbindung des Berufungsbeklagten zu einem Staat**

Die Definition in Artikel 1 des New Yorker Übereinkommens vom 28. September 1954 enthält zwei konstituierende Merkmale: „kein Staat“ und „auf Grund seines Rechtes als Staatsangehörigen ansieht“.



Konkret muss überprüft werden, mit welchen Staaten der Berufungsbeklagte eine maßgebliche Verbindung hat, insbesondere durch Geburt im Hoheitsgebiet, Abstammung, Heirat, Adoption oder gewöhnlichen Aufenthalt.

In Bezug auf den Berufungsbeklagten sind dies ausschließlich die Palästinensischen Gebiete.

**Zur Frage, ob es einen palästinensischen Staat gibt**

Es bleibt zu überprüfen, ob die Palästinensischen Gebiete völkerrechtlich als „Staat“ im Sinne des New Yorker Übereinkommens vom 28. September 1954 anzusehen sind.

Die Entstehung eines Staates ist ein politisch-soziologischer Vorgang. Bis zum heutigen Tag gibt es keine allgemeingültige internationale Regelung, die den Staat definiert.

Lediglich die *Konvention über die Rechte und Pflichten der Staaten*, die am 26. Dezember 1933 in Montevideo verabschiedet wurde und lediglich eine regionale Tragweite hat, da sie sich auf 16 amerikanische Staaten beschränkt, hat die mittlerweile völkergewohnheitsrechtlich akzeptierten Kriterien der Staatlichkeit definiert. Diese sind in Artikel 1 der Montevideo-Konvention festgeschrieben und worden.

Gemäß dieser Bestimmung müssen für das Vorhandensein einer Staatlichkeit vier Grundkriterien erfüllt sein:

*„Der Staat als eine Person internationalen Rechts sollte über die folgenden Merkmale verfügen: eine ständige Bevölkerung; ein definiertes Territorium; eine Regierung und die Fähigkeit, mit den anderen Staaten in Beziehung zu treten.“*

Artikel 3 Satz 1 der Montevideo-Konvention stellt fest, dass *„die politische Existenz eines Staates unabhängig von seiner Anerkennung durch die anderen Staaten ist“*.

Dies wird dahingehend verstanden, dass die Souveränität eines Staates deklarativ sein soll, d.h. nach rein normativen Grundsätzen und unabhängig von der politischen Anerkennung durch andere Staaten. Andersherum vermag die völkerrechtliche Anerkennung keine Staaten zu schaffen, wo faktisch keine existieren.

In einem Entscheid vom 23. Januar 2017 (C.16.0325.N./1) hat der Kassationshof für Recht gesagt, dass es widersprüchlich ist, die Überprüfung der Staatlichkeit



einerseits mit den Kriterien der Montevideo-Konvention zu begründen und andererseits die Anerkennung durch andere Staaten für ausschlaggebend zu halten, obwohl die Anerkennung kein Kriterium für die Staatlichkeit ist.

In einem Entscheid vom 18. Februar 2019 (C.18.0400.N) bestätigt der Kassationshof, dass im internationalen Recht von einem Staat die Rede ist, wenn die Bedingungen aus Artikel 1 der die Montevideo-Konvention erfüllt sind und das Entstehen eines Staates im Prinzip nicht von der Anerkennung durch andere Staaten abhängig ist.

Konkret ist zu überprüfen, ob die Grundkriterien aus der Montevideo-Konvention für die Palästinensischen Gebiete erfüllt sind.

Das Kriterium der ständigen Bevölkerung ist unproblematisch und unumstritten für die Palästinensischen Gebiete.

Die Meinungen der Rechtsexperten variieren bezüglich des definierten Territoriums. Die Palästinensischen Gebiete sind unterteilt in das Westjordanland, den Gaza-Streifen und Ost-Jerusalem. Daneben besteht Uneinigkeit bezüglich der Grenze zwischen den Palästinensischen Gebieten und Israel. Die Unbestimmtheit der Grenze zwischen den Palästinensischen Gebieten und Israel kann jedoch schwerlich als Argument gegen ein definiertes Staatsgebiet angeführt werden, da die gleiche unbestimmte Grenze auch für Israel gilt und in diesem Fall kein Problem darstellt. Die Fragmentierung der Gebiete und die Unbestimmtheit der Grenzen, die man, auch aus anderen Regionen und Staaten, wie etwa Alaska, Gibraltar und Kaliningrad kennt, hat keine Auswirkungen auf dieses zweite Kriterium.

Zweifel bestehen aber vor allem am Vorliegen souveräner palästinensischer Staatsgewalt, da Israel weiterhin die Außengrenzen und große Teile des Gebiets des Westjordanlands kontrolliert. Auch besteht Uneinigkeit darüber, ob Palästina die Fähigkeit besitzt, in Beziehung mit anderen Staaten zu treten, während in der Debatte um die Staatsqualität Palästinas andere Teile der Literatur die völkerrechtlichen Kriterien der Staatlichkeit ungeachtet der besatzungsbedingt eingeschränkten Herrschaftsgewalt der Palästinensischen Autonomiebehörde bereits als erfüllt ansehen.

Der Appellationshof Gent (Entscheid vom 31. Mai 2018 – 2017/FE/0029 – hinterlegt durch die Generalstaatsanwaltschaft) und der Appellationshofs Brüssel (Entscheid vom 5 Juni 2018 – 2018/4977 - hinterlegt durch die Generalstaatsanwaltschaft) erachten, dass alle vier Kriterien aus der Montevideo-Konvention in Bezug auf Palästina erfüllt sind und gehen von einer Staatlichkeit der palästinensischen Gebiete aus.



Die Befürworter einer Staatlichkeit Palästinas argumentieren, dass in der Montevideo -Konvention der Begriff „Regierung“ nicht durch „Effektivität“ qualifiziert sei. Vielmehr wird auf eine neue Staatenpraxis verwiesen, wonach auch solche territorialen Einheiten als Staaten anerkannt worden sind, die zu dem Zeitpunkt ihrer Anerkennung nicht über die volle Staatsgewalt verfügten. So etwa die Demokratische Republik Kongo, Bosnien-Herzegowina, Ost-Timor, Kosovo und Guinea-Bissau.

De facto ist die Kontrolle über die verschiedenen Territorien zwischen Israel, der Palästinensischen Autonomiebehörde und der Hamas-Regierung im Gaza-Streifen seit der innerpalästinensischen Spaltung im Juni 2007 ungleich geteilt.

Problematisch ist, dass die Palästinenser nur über eine begrenzte Herrschaftsgewalt über die von ihnen bewohnten Gebiete verfügen. Die Hoheitsgewalt der palästinensischen Autonomie-Behörde lässt sich dabei auf das Interimsabkommen über das Westjordanland und den Gazastreifen (sog. Oslo II-Abkommen) zurückführen, welches Verhandlungen zur Lösung der Statusfrage vorsieht und beide Seiten verpflichtet, bis zu deren Abschluss keine Schritte zu unternehmen, die den Status des Westjordanlandes und des Gazastreifens verändern.

In den Oslo-Abkommen hat Israel nur einem Teil der Gebiete im Westjordanland und dem Gaza-Streifen eine begrenzte Autonomie gewährt. Dabei geht es im Wesentlichen um Selbstverwaltung und die Kontrolle der inneren Ordnung. Wichtige Aspekte von Staatsgewalt, insbesondere die äußere Sicherheit (z.B. Kontrolle der Außengrenzen der palästinensischen Gebiete), verbleiben auch nach der israelischen Räumung des Gaza-Streifens im Sommer 2005 bei Israel (vgl. Benjamin RUBIN, „Israel, Occupied Territories“, in: WOLFRUM (Hrsg.), The Max Planck Encyclopedia of Public International Law (MPEPIL), online unter: <http://opil.ouplaw.com/view/10.1093/law:epil/9780199231690/law-9780199231690-e1301?print=pdf>) und „Israeli-Palestinian Interim Agreement on the West Bank and the Gaza Strip (Oslo II)“, vom 28. September 1995, <https://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain?docid=3de5ebbc>).

Die Abkommen beschränken die Palästinensische Autonomiebehörde im Wesentlichen auf die Selbstverwaltung und die Kontrolle der inneren Ordnung in den weitgehend unverbundenen, sogenannten A- und B-Gebieten (heute Enklaven in rund 38 Prozent des Westjordanlands). Für die sogenannten C-Gebiete des Westjordanlands (heute rund 62 Prozent) sehen die Abkommen hingegen eine weitreichende israelische Kontrolle vor (Sicherheit, zivile Kontrolle, Verfahren zur Genehmigung von Bauprojekten, Land- und Ressourcennutzung). Auch schreiben die Osloer Verträge für die Übergangsperiode fest, dass Israel die Land- und Seegrenzen sowie den Luftraum und die elektromagnetische Sphäre der palästinensischen Gebiete kontrolliert (vgl. Muriel ASSEBURG, „Palästinas verhauter



Weg zur Eigenstaatlichkeit“, in: Vereinte Nationen (Zeitschrift) 2018, S. 105-110 (107), online unter: [https://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/fachpublikationen/03\\_Aseburg\\_VN\\_3-2018\\_7-6-2018.pdf](https://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/fachpublikationen/03_Aseburg_VN_3-2018_7-6-2018.pdf)).

Die Palästinensischen Autonomiegebiete verfügen über kein umfassendes Staatsbürgerschaftsgesetz.

Befürworter der These, dass die Voraussetzungen der Staatlichkeit erfüllt sind, verweisen auf die gestärkte internationale Rolle Palästinas. Im Jahre 2012 hat Palästina bei den Vereinten Nationen den Status eines Beobachterstaats („*non-Member observer state status*“) erhalten. Seit 2011 ist Palästina Vollmitglied der UNESCO und 2015 dem Römischen Statut zum Internationalen Strafgerichtshof sowie zahlreichen VN-Konventionen beigetreten. 2017 wurde Palästina Vollmitglied von Interpol.

Eine tiefgehende Analyse dieser Aspekte kann jedoch die beim Gerichtshof bestehenden Zweifel in Bezug auf eine Staatlichkeit der Palästinensischen Gebiete nicht ausräumen.

Die Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen ist in Artikel 4 der Charta der Vereinten Nationen geregelt. Demnach können solche Staaten aufgenommen werden, die „*friedliebend*“ und „*fähig und willens*“ sind, die Verpflichtungen aus der VN-Charta zu erfüllen.

Die Aufnahmeprozedur beginnt mit der Zuleitung eines Mitgliedschaftsantrags an den VN-Generalsekretär. Daraufhin prüft der Sicherheitsrat, ob die Aufnahmevoraussetzungen aus Artikel 4 der VN-Charta vorliegen. Nach Regel 59 der Vorläufigen Geschäftsordnung des Sicherheitsrats wird die nach Artikel 4 Absatz 2 VN-Charta erforderliche Empfehlung des Sicherheitsrats durch entsprechende Schlussfolgerungen des Ausschusses für die Aufnahme neuer Mitglieder („*Committee on the Admission of New Members*“) vorbereitet. Kommt der Sicherheitsrat zu dem Schluss, dass die Aufnahmevoraussetzungen erfüllt sind, spricht er gegenüber der Generalversammlung eine Empfehlung aus. Die Generalversammlung kann das Vorliegen der Mitgliedschaftsvoraussetzungen erneut prüfen und beschließt mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder über die Aufnahme.

Der Aufnahmeantrag Palästinas wurde im September 2011 an diesen Ausschuss überwiesen. In seinen Beratungen hat sich der Ausschuss mit der Frage auseinandergesetzt, ob Palästina die Voraussetzungen für die Aufnahme nach Artikel 4 VN-Charta erfüllt und dabei auch die Frage erörtert, ob Palästina die klassischen Kriterien der Staatlichkeit im Sinne der Montevideo-Konvention erfüllt.



Aus dem entsprechenden Bericht vom 11. November 2011 geht hervor, dass die Meinungen zu dieser Frage unterschiedlich waren (siehe <https://www.securitycouncilreport.org/atf/cf/%7B65BF9B-6D27-4E9C-8CD3-CF6E4FF96FF9%7D/IP%20s%202011%20705.pdf>). So wird auf die eingeschränkte tatsächliche Kontrolle der palästinensischen Behörden in den palästinensischen Gebieten eingegangen und ebenfalls auf die bedeutenden Einschränkungen, mit anderen Staaten in Beziehung zu treten (siehe hierzu auch die nachfolgenden Ausführungen).

Im Ergebnis war der Ausschuss außerstande, eine einstimmige Empfehlung an den VN- Sicherheitsrat abzugeben.

Auch aus der Aufnahme in die UNESCO lässt sich keine Staatlichkeit Palästinas ableiten. 2011 hatte die UNESCO-Generalkonferenz, die befugt ist, über die Aufnahme neuer Mitglieder zu entscheiden, der Aufnahme Palästinas in die UNESCO zugestimmt.

Ob sich die zuständigen Organe mit der Frage der Staatlichkeit Palästinas im völkerrechtlichen Sinne überhaupt näher auseinandergesetzt haben, sei nach Auffassung verschiedener Autoren aus den zugänglichen Dokumenten nicht ersichtlich. Daraus könnte man schließen, dass das Erfüllen der Staatlichkeitskriterien nicht das entscheidende Aufnahmekriterium angesehen wurde (siehe hierzu: Sven MISSLING, „Der Status Palästinas in internationalen Organisationen“, in: Vereinte Nationen (Zeitschrift) 2012, S. 147-153 (152), online unter: [https://de.vn.de/fileadmin/publications/PDFs/Zeitschrift\\_VN/VN\\_2012/Mi%C3%9Fling\\_VN\\_4-12.pdf](https://de.vn.de/fileadmin/publications/PDFs/Zeitschrift_VN/VN_2012/Mi%C3%9Fling_VN_4-12.pdf)).

Hinsichtlich des 2015 erfolgten Beitritts Palästinas zum Römischen Statut (IStGH-Statut) des Internationalen Strafgerichtshofes (IStGH) musste im Vorfeld geklärt werden, ob die Voraussetzungen für die Ausübung der Gerichtsbarkeit nach Artikel 12 des Statuts gegeben sind.

Ist unklar, ob ein Beitrittskandidat als „Staat im Sinne des Römischen Statuts“ zu behandeln ist, wendet sich der Generalsekretär nach gängiger Praxis an die VN-Generalversammlung. Das Büro der Chefanklägerin (Prosecutor) beim Internationalen Strafgerichtshof traf damals allerdings keine Entscheidung in der Sache, sondern führte in seiner Erklärung vom 3. April 2012 aus, dass gegenwärtig nicht rechtsverbindlich geklärt sei, ob Palästina ein „Staat“ im Sinne dieser Vorschrift sei.

So hat der Chefankläger beim IStGH in seiner Erklärung vom 3. April 2012 klargestellt, dass die für die Anwendung des Römischen Statuts erforderliche Feststellung, ob Palästina ein Staat im Sinne von Artikel 12 des Statuts sei, in die Kompetenz des Generalsekretärs der Vereinten Nationen falle, welcher sich im



Zweifelsfrage von der Entscheidung der Generalversammlung leiten lassen werde (siehe <https://www.icc-cpi.int/NR/rdonlyres/C6162BBF-FEB9-4FAF-AFA9-836106D2694A/284388/SituationinPalestine030412FRA.pdf>).

Ob mit der letztendlich erfolgten Anerkennung Palästinas als „*Staat im Sinne des Römischen Statuts*“ auch die Frage nach der Qualität als „*Staat im völkerrechtlichen Sinne*“ geklärt ist, bleibt dagegen weiter offen. Namhafte Völkerrechtler, die im Vorfeld des Beitritts Palästinas zum Römischen Statut u.a. auch mit der Frage der „*Staatlichkeit*“ Palästinas gutachterlich betraut waren, kommen hier zu unterschiedlichen Ergebnissen (vgl. Malcolm N. SHAW (London), „*In the Matter of the Jurisdiction of the International Criminal Court with regard to the Declaration of the Palestinian Authority*“, Rdnr. 71; online unter: <https://www.icc-cpi.int/NR/rdonlyres/D3C77FA6-9DEE-45B1-ACCO-B41706BB41E5/282851/OTP2010000035449SupplementaryOpinionMalcolmShaw.pdf> - Eric DAVID (Brüssel), „*Le statut étatique de la Palestine*“, Rdnr. 12, der schlussfolgert, dass die Bedingungen der Staatlichkeit erfüllt sind, online unter: <http://cdi.ulb.ac.be/wp-content/uploads/2012/12/6.-Statut-e%CC%81tatique-Palestine.pdf> und gegenteilig Alain PELLET „*Les Effets de la Reconnaissance par la Palestine de la Compétence de la C.P.I.*“, online unter: [https://iccforum.com/media/background/gaza/2010-02-18\\_Pellet-Memo\\_\(French\\_Original\).pdf](https://iccforum.com/media/background/gaza/2010-02-18_Pellet-Memo_(French_Original).pdf)).

In Bezug auf die Fähigkeit, in Beziehung mit anderen Staaten zu treten, wird argumentiert, dass grundlegende Funktionen der Staatlichkeit von dem Verantwortungsbereich der palästinensischen Regierung in den Osloer Verträgen ausgeschlossen wurden, so z.B. die Entscheidung über die Einrichtung von palästinensischen diplomatischen Missionen im Ausland oder internationalen diplomatischen Missionen im Westjordanland und dem Gaza-Streifen (vgl. Oslo-Verträge, Artikel IX (5)(a), <https://mfa.gov.il/mfa/foreignpolicy/peace/guide/pages/the%20israeli-palestinian%20interim%20agreement.aspx>).

In der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2014 zu der Anerkennung der palästinensischen Eigenstaatlichkeit (2014/2964(RSP)) wurde daran erinnert, dass die Europäische Union wiederholt bekräftigt hat, eine Zwei-Staaten-Lösung auf der Grundlage der Grenzen von 1967 und mit Jerusalem als Hauptstadt beider Staaten zu unterstützen, und es wurde unter anderem beschlossen, dass das Europäische Parlament „*grundsätzlich die Anerkennung der palästinensischen Eigenstaatlichkeit und die Zwei-Staaten-Lösung [unterstützt] und der Auffassung ist, dass diese mit der Entwicklung der Friedensgespräche einhergehen sollten*“.

Aus dem Wortlaut dieser Entschließung geht hervor, dass das Europäische Parlament zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht von einer palästinensischen Eigenstaatlichkeit ausgeht.

Ähnlich verhält es sich mit einer Resolution der belgischen Abgeordnetenversammlung vom 5. Februar 2015 zur Anerkennung des palästinensischen Staates durch



Belgien (Dok. 54-0721/007), durch die die Abgeordnetenkammer die Föderalregierung ersucht, „den palästinensischen Staat als Staat anzuerkennen und als internationale Rechtsperson in dem Moment, der als am geeignetsten angesehen wird“ („de reconnaître l'État palestinien comme État et sujet de droit international au moment qui est jugé le plus opportun“- freie Übersetzung durch den Gerichtshof), unter Berücksichtigung verschiedener Elemente, darunter auch „das Bestehen einer vollwertigen palästinensischen Regierung mit Autorität über das vollständige palästinensische Grundgebiet“ („existence d'un gouvernement palestinien de plein exercice ayant autorité sur l'ensemble du territoire palestinien“- freie Übersetzungen durch den Gerichtshof).

Aufgrund der voranstehenden Erwägungen stellt der Gerichtshof fest, dass in Staatenpraxis und Völkerrechtswissenschaft bis heute Zweifel an der Staatsqualität Palästinas geblieben sind, sodass nicht gesichert davon ausgegangen werden kann, dass die Kriterien aus der Montevideo-Konvention in Bezug auf die palästinensischen Gebiete erfüllt sind.

#### Zum Verhältnis Palästina- Belgien

Unabhängig von den vorangegangenen Erwägungen stellt der Gerichtshof fest, dass für eine Anwendung des New Yorker Übereinkommens vom 28. September 1954 auch die tatsächlichen Gegebenheiten in Belgien zu berücksichtigen sind.

Die Komplexität der Diskussionen um Staat oder Nicht-Staat ergibt sich aus der Tatsache, dass es kein allgemein gültiges und anerkanntes internationales Regelwerk gibt, unter welches sich die Frage der Staatlichkeit zurechnen ließe. Es ist allgemein anerkannt, dass weder das Vorliegen der Voraussetzungen der Montevideo-Konvention alleine noch die vielseitigen Theorien zur Anerkennung durch andere Staaten die Frage nach dem staatlichen Status einer territorialen Einheit abschließend beantworten können.

Weder das Vorliegen der normativen Voraussetzung noch die Anerkennung als Staat alleine kann einen neuen Staat kreieren. Vielmehr erscheint die Frage nach Staatlichkeit ein rein tatsächliches Phänomen zu sein, das sich aus der Analyse des Verhaltens von Staaten gegenüber der jeweiligen territorialen Einheit herleiten lässt (vgl. Jean D'ASPREMONT, „Kosovo and International Law: A Divided Legal Scholarship“, (ESIL Interest Group on Peace and Security (IGPS), debate with O. CORTEN, P. D'ARGENT and M. KOHEN, March 2008).

Die Gründung von Staaten ist in der heutigen Zeit nach Auffassung eines Teils der Rechtslehre eine Frage von Recht und Effektivität, z.B. die Fähigkeit eines Staates, Funktionen auszuführen und Verantwortungen zu übernehmen, welche mit Staatlichkeit zusammenhängen. Wer sich wie ein Staat benimmt und wie ein



Staat behandelt wird, ist ein Staat (James CRAWFORD, „The Creation of States in International Law“ (Oxford: Oxford University Press, 2006) S. 421 ff).

In diesem Zusammenhang muss festgestellt werden, dass der Belgische Staat Palästina nicht wie ein Staat behandelt.

Jeder Staat kann Palästina als Ausdruck seiner freien Souveränität völkerrechtlich (als Staat) anerkennen, sofern er zu der eigenen Überzeugung gelangt ist, dass die Kriterien der Staatlichkeit im Falle Palästinas vorliegen (vgl. „Zur völkerrechtlichen Anerkennung Palästinas“- Ausarbeitung der wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages - Aktenzeichen: WD 2 - 3000 - 009/19).

Die Anerkennung der palästinensischen Gebiete durch den Belgischen Staat wäre in concreto keine Bedingung der Staatlichkeit gemäß den Kriterien aus der Montevideo - Konvention, so wie dies auch der Kassationshof in seinem Entscheid vom 18. Februar 2019 (C.18.0400.N) festgestellt hat, sondern eine entsprechende Konsequenz, wenn der Belgische Staat von einer Erfüllung der Kriterien ausgeht (Hervorhebungen durch den Gerichtshof).

Schließlich obliegt die Feststellung der Staatlichkeit der Palästinensischen Gebiete unter Berücksichtigung des Prinzips der Gewaltenteilung nicht dem Gerichtshof.

In Anwendung von Artikel 167 der Verfassung leitet der König die internationalen Beziehungen, unbeschadet der Zuständigkeit der Gemeinschaften und Regionen. Konkret obliegt die Anerkennung von Staaten der Föderalregierung und erfolgt über einen Königlichen Erlass, der im Staatsblatt veröffentlicht wird (C. BEHRENDT u. M. VRANCKEN, Principes de droit constitutionnel belge, La Charte 2019, S. 490).

Aus der offiziellen Position der belgischen Föderalregierung geht hervor, dass man zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht von einer Staatlichkeit Palästinas ausgeht, sondern vielmehr *„die Suche nach einer Verhandlungslösung mit Israel unterstützt, die die Schaffung eines palästinensischen Staates erlaubt und bei der Jerusalem die Hauptstadt dieser beiden Staaten wird“* (*„à soutenir la recherche d'une solution négociée avec Israël qui permette la création d'un État palestinien, et où Jérusalem deviendrait la capitale des deux États“* - freie Übersetzung durch den Gerichtshof (siehe auch [https://diplomatie.belgium.be/fr/politique/regions\\_mondiales/moyen-orient](https://diplomatie.belgium.be/fr/politique/regions_mondiales/moyen-orient)).

Selbst wenn der Gerichtshof davon ausgehen würde – *quod non* - dass die Kriterien aus der Montevideo-Konvention für eine Staatlichkeit Palästinas vollumfänglich erfüllt sind, würde eine solche Feststellung vor dem Hintergrund der bei Weitem noch nicht abgeschlossenen Debatte zu dieser Frage willkürlich sein und die Realitäten des Rechtsverhältnisses zwischen Belgien und den Palästinensischen Gebieten verkennen und hätte zur Folge, dass der



Berufungsbeklagte aufgrund von rein theoretischen Überlegungen vom Schutzbereich des New Yorker Übereinkommens vom 28. September 1954 ausgeschlossen würde. Aufgrund der fehlenden Anerkennung durch den Föderalstaat würde der Berufungsbeklagte weiterhin durch die belgischen Behörden nicht wie eine Staatsangehörige eines anderen Staates behandelt werden.

### Schlussfolgerung

Aus den voranstehenden Erwägungen geht hervor, dass die Palästinensischen Gebiete in Belgien nicht als Staat im Sinne des New Yorker Übereinkommens vom 28. September 1954 anzusehen sind und es keinen Staat gibt, der den Berufungsbeklagten auf Grund seiner Gesetzgebung als seinen Angehörigen betrachtet.

Der Berufungsbeklagte ist demnach als Staatenloser im Sinne des New Yorker Übereinkommens vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen anzuerkennen.

Die angefochtene Entscheidung ist folglich zu bestätigen.

Die Verfahrenskosten aus der Berufungsinstanz sind aufgrund der getroffenen Entscheidung der Staatskasse zu belassen.

## **AUS DIESEN GRÜNDEN:**

Nach Durchsicht des Artikels 24 des Gesetzes vom 15. Juni 1935,

## **ENTSCHEIDET DER RICHTSHOF NACH STREITIGER VERHANDLUNG WIE FOLGT:**


Die Berufung des Generalprokurators ist zulässig, jedoch unbegründet.

Das angefochtene Urteil des Familiengerichts beim Gericht Erster Instanz Eupen vom 18. Juni 2019 (A.L. Nr. 18/174/B – Rep. Nr. 19/891) wird bestätigt.

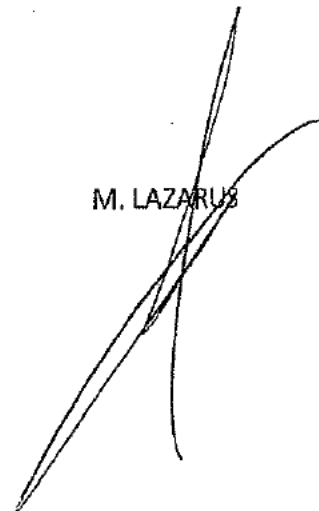
Die Verfahrenskosten für die Berufungsinstanz werden der Staatskasse belassen.



Nach Beratung durch die 15. Kammer des Appellationshofes Lüttich, in welcher der Gerichtsrat als Kammervorsitzender **Marc LAZARUS** tagte, wird in der öffentlichen Sitzung vom 19. März 2020, der Entscheid durch **Marc LAZARUS** Gerichtsrat tagend als Kammervorsitzender, unter Mitwirkung von **Isabelle BONGARTZ**, Greffier, verkündet.



I. BONGARTZ



M. LAZARUS

